

## L 1 B 98/06 R NZB

Land  
Berlin-Brandenburg  
Sozialgericht  
LSG Berlin-Brandenburg  
Sachgebiet  
Rentenversicherung  
Abteilung  
1  
1. Instanz  
SG Berlin (BRB)  
Aktenzeichen  
S 17 R 1896/05  
Datum  
01.12.2005  
2. Instanz  
LSG Berlin-Brandenburg  
Aktenzeichen  
L 1 B 98/06 R NZB  
Datum  
23.08.2006  
3. Instanz  
Bundessozialgericht  
Aktenzeichen  
-  
Datum  
-  
Kategorie  
Beschluss  
Die Klägerin trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe:

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 197 a Abs. 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) i. V. m. [§ 154 Abs. 2](#) Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Von einer Gerichtskostenfreiheit kann nicht ausgegangen werden. Eine Gerichtskostenfreiheit nach [§ 183 S. 1 SGG](#) besteht nur für Versicherte, Leistungsempfänger, Behinderte oder deren Sonderrechtsnachfolger nach [§ 56 SGB I](#) (das sind insbesondere Ehegatte, Kinder und Eltern, nicht hingegen die sonstigen Erben). Gehören hingegen weder Kläger noch Beklagter zu den in [§ 183 SGG](#) genannten Personen, findet nach [§ 197a SGG](#) das "normale" Kostenrecht des GKG und die Kostentragungsregeln der [§§ 154-162 VwGO](#) Anwendung. Die Klägerin ist weder Leistungsempfängerin der Rentenzahlungen gewesen. Sie ist auch nicht Sonderrechtsnachfolgerin der verstorbenen Versicherten.

Dieser Beschluss kann nicht mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft  
Aus  
Login  
BRB  
Saved  
2006-09-14